

Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	08.10.2024
Tagesordnungspunkt	5
Vorlagennummer	ST-B/2024/280

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen

Beschluss Nr. ST-B/2024/280

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina stimmt der Annahme von Zuwendungen gemäß folgender Spendenliste zu:

Tag der Spende	Spenderin/Spender	Betrag (EURO)	Verwendungszweck
20.09.2024	Heimatverein Niedersteina e. V., Vors. Stefan Paprotzki, Hauptstraße 46, 01920 Steina	125,00	Geldspende für Spielzeug
25.09.2024	Physiotherapie und Osteopathie Yvonne Kutzner, Elstraer Straße 22, 01920 Steina	80,00	Weihnachtsmarkt
26.09.2024	Kleintierpraxis Weißbach GbR, Christoph Albrecht und Johanna Krug, An der Weißbach 56b, 01920 Steina	160,00	Weihnachtsmarkt
		365,00	

Begründung:

Sachverhalt:

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO entscheidet der Gemeinderat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen (i. S. v. Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen). Dabei können Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000,00 Euro listenmäßig und in einer gemeinsamen Beschlussvorlage erfasst werden. Gemäß Hauptsatzung können Zuwendungen bis 50,00 Euro auch durch den Bürgermeister angenommen werden.

Handlungs-/Beschlussempfehlungen:

Die Annahme der Zuwendungen wird empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Zuwendungen sind zweckentsprechend für passende Aufwendungen / Auszahlungen zu verwenden. Sofern eine Verwendung im Haushaltsjahr nicht möglich ist, wird die Zuwendung zur Nutzung in folgenden Haushaltsjahren vorgehalten. Der Gesamthaushalt wird entlastet, da bestimmte (freiwillige) Aufgaben refinanziert werden können.

Abstimmungsergebnis:	
Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 09.10.2024


Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	08.10.2024
Tagesordnungspunkt	6
Vorlagennummer	ST-B/2024/276

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) ab 01.01.2025

Beschluss Nr. ST-B/2024/276

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) ab 01.01.2025.

Die Satzung ist als Anlage beigefügt.

Begründung:

Sachverhalt:

Das Bundesverfassungsgericht erklärte am 10. April 2018 die bisherige Ermittlung der Einheitswerte für Grundstücke für verfassungswidrig. In Sachsen – ebenso wie in den anderen ostdeutschen Ländern – werden die Einheitswerte noch auf Basis der Wertverhältnisse vom 01. Januar 1935 festgestellt. In den westdeutschen Bundesländern basieren sie auf den Wertverhältnissen aus dem Jahr 1964. Diese alten Wertansätze führen nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes zu nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen bei der Bewertung des unbeweglichen Vermögens.

Das Grundsteuerreformgesetz vom 26. November 2019 wurde für Zwecke der Grundsteuererhebung ab 2025 vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Bis zum 31.12.2024 darf die Grundsteuer noch auf Basis der bisherigen Einheitswerte erhoben werden. Für Kalenderjahre danach dürfen auch auf bestandskräftige Bescheide nach altem Recht, keine Belastungen mehr gestützt werden. Ab 01. Januar 2025 ist die Grundsteuer dann auf Basis der nach neuem Recht ermittelten Grundsteuerwerte zu zahlen.

Zum 1. Januar 2022 wurden (fast) alle Grundstücke und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft neu bewertet, damit die Grundsteuer auf Grundlage aktueller Verhältnisse festgesetzt werden kann. Erstmals wird so der Grundsteuerwert eines Grundstückes ermittelt. Betroffen sind

- Grundsteuer A – betrifft Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
- Grundsteuer B – betrifft Grundvermögen, vor allem das Eigentum an Grund und Boden, ggf. einschließlich Gebäude
- Grundsteuer C – können Gemeinden für unbebaute, baureife Grundstücke einführen

Die Berechnung der Grundsteuer erfolgt in drei Schritten:

1. Feststellung des Grundsteuerwertes durch das Finanzamt.

2. Festsetzung des Grundsteuermessbetrages durch das Finanzamt. Dazu wird der Grundsteuerwert mit der gesetzlich festgeschriebenen Grundsteuermesszahl multipliziert.
3. Festsetzung der Grundsteuer durch die Gemeinde durch Multiplizieren des Grundsteuermessbetrages mit dem Hebesatz der Gemeinde. Erst der Grundsteuerbescheid der Gemeinde löst eine Zahlungsverpflichtung aus.

Die Schritte 1 und 2 sind größtenteils bereits erfolgt. Für Schritt 3 ist die Festlegung des Hebesatzes ab 2025 durch den Gemeinderat notwendig.

Grundsteuer A

Die Grundsteuer A hat einen bisherigen Steuermessbetrag von ca. 3.000 €. Mit dem aktuellen Hebesatz von 350 v.H. ergibt sich ein jährlicher Steuerertrag von ca. 10.500 €.

Bis 31.12.2024 liegt die Steuerpflicht beim Pächter, ab 01.01.2025 beim Verpächter. Für eine Berechnung der aufkommensneutralen Hebesätze liegt noch keine ausreichende Datengrundlage vor. Der bisherige Hebesatz von 350 v.H. wird weitergeführt.

Grundsteuer B

Die Grundsteuer B hat in 2024 einen Steuermessbetrag von 31.392,83 €. Mit dem aktuellen Hebesatz von 440 v.H. ergibt sich ein Steuerertrag von 138.128,45 €.

Bei der Erfassung der neuen Steuermessbeträge in der Kämmerei mit Datenstand zum 21.08.2024 ergibt sich folgende Prognose/Hochrechnung eines Hebesatzes:

Grundsteuervolumen bei Aufkommensneutralität (wie 2024) X1	138.128,45 €
Summe der erfassten Messbeträge	38.825,63 €
Summe nicht erfasster Messbeträge wegen Eigentumswechsel	1.574,49 €
Summe Messbeträge X2	40.400,12 €

Hochrechnung Hebesatz = $X1/X2 * 100 =$ 342 v.H.
(nachrichtlich: 37 mitgeteilte Messbeträge wurden wegen Klärungsbedarf nicht erfasst.)

Gegen den Grundsteuerwertbescheid wurden beim Finanzamt bei ca. 20 % der Bescheide Einsprüche eingelegt, gegen die noch zu entscheiden ist. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch das Volumen der Messbeträge reduzieren wird.

Im Haushaltsbescheid vom 06.06.2024 der Rechts- und Kommunalaufsicht wird die Gemeinde Steina gehalten, u. a. notwendige Konsolidierungsmaßnahmen für eine dauerhafte Leistungsfähigkeit zu ergreifen.

Der Hebesatz der Grundsteuer B in Höhe von 440 v.H. wird aus oben genannten Gründen ab 01.01.2025 auf 370 v.H. angepasst.

Grundsteuer C/D

Eine Grundsteuer C und D soll vorerst noch nicht festgelegt werden.

Gewerbsteuer

Der Hebesatz zur Gewerbsteuer bleibt unverändert und wird auf 400 v.H. weitergeführt.

Rechtsgrundlagen:

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern obliegt den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gemäß § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und § 7 Absatz 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Festsetzungen der Hebesätze werden ab 01.01.2025 Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer erhoben. Der Steuerertrag der Grundsteuer A und B wird voraussichtlich nicht unter dem Steuerertrag von 2024 liegen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 09.10.2024


Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	08.10.2024
Tagesordnungspunkt	7
Vorlagennummer	ST-B/2024/252

TOP 7 **Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Erweiterung der Projektsteuerungsleistungen für den Neubau der Kita Steina vom 19.03.2024 (Vorlagennummer ST-B/2024/233)**

Beschluss Nr. ST-B/2024/252

Der Gemeinderat beschließt die Zustimmung der als Anlage 1 beiliegenden geänderten Vereinbarung zwischen der Gemeinde Steina und der Stadt Pulsnitz als erfüllenden Gemeinde zur Finanzierung der Projektsteuerungsleistungen.

Begründung:

Sachverhalt:

Mit dem als Anlage 2 beiliegenden Beschluss vom 19.03.2024 stimmte der Gemeinderat der Vereinbarung bereits zu. Der dazugehörige Vertrag zur Erweiterung der Projektsteuerungsleistungen mit WEP wurde bereits unterzeichnet. Noch nicht unterzeichnet wurde der Vertrag mit der Stadt Pulsnitz, welche v.a. die Kostenerstattung regelt. Hierzu wurden zwischen Pulsnitz und Steina weitere Gespräche v.a. hinsichtlich der Kosten der europaweiten Ausschreibung geführt. Im Ergebnis wurde sich darüber abgestimmt, dass auch die Eigenanteile für die Durchführung der europaweiten Ausschreibungen durch die Stadt Pulsnitz als erfüllende Gemeinde in Höhe von 112,50 EUR je auszuschreibendes Los, maximal 2.700,00 EUR übernommen werden. Darüber hinaus erfolgten in der Zwischenzeit weitere Klarstellungen zur Aufgabenteilung. Die entsprechenden Änderungen sind in der Anlage 1 gekennzeichnet. Zur Unterzeichnung bedarf es einer Änderung des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Mehreinnahmen in Höhe von 112,50 EUR je europaweit auszuschreibende Leistung, maximal jedoch 2.700 EUR (derzeit ist von 24 auszuschreibenden Losen auszugehen).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 09.10.2024

Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	08.10.2024
Tagesordnungspunkt	8
Vorlagennummer	ST-B/2024/279

TOP 8 Erneuerung der Straßenbeleuchtung am Vogelgesang auf LED Solar

Beschluss Nr. ST-B/2024/279

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt die Vergabe der o.g. Leistungen an den Auftragnehmer „Elektroanlagen Drescher“ in „01896, Lichtenberg“ zu einem Bruttoauftragswert in Höhe von 13.391,19 EUR.

Begründung:

Zur Durchführung der Maßnahme „Erneuerung Straßenbeleuchtung am Vogelgesang“ ist die Ausführung der o.g. Leistungen erforderlich.

Der im Rahmen einer Angebotseinholung durch die Gemeinde Steina geschätzte voraussichtliche Nettoauftragswert der Leistungen betrug 11.253,10 EUR (brutto: 13.391,19 EUR), weshalb die Leistungen gemäß dem SächsVergG „freihändig“ ausgeschrieben worden sind. Nach Prüfung und Wertung der vorliegenden Angebote (siehe Anlage) wird empfohlen, dem o.g. Auftragnehmer als wirtschaftlichsten Anbieter den Zuschlag zu erteilen.

Die zu vergebenden Leistungen werden laut Förderbescheid vom 17.06.2024 durch das Landratsamt Bautzen zu 100 % gefördert.

Anlagen:

- Bieterübersicht / Angebotsspiegel (nur bei freihändigen Vergaben)
- Vergabevorschlag / Angebotsauswertung (nur bei beschränkten / öffentlichen Vergaben)
- Gesamtkostenschätzung oder Kostenverfolgungstabelle
- Bauablaufplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 09.10.2024


Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	08.10.2024
Tagesordnungspunkt	9
Vorlagennummer	ST-B/2024/278

TOP 9 **Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen für die Maßnahme "Neubau Kita Steina mit Außenanlagen", hier: "LOS 1: Baustelleneinrichtung Nachtrag 01 v. 25.09.2024**

Beschluss Nr. ST-B/2024/278

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt die Vergabe der o.g. Leistungen an den Auftragnehmer „SLB Stadt und Landbau Bautzen“ in „02625 Kubschütz“ zu einem Bruttoauftragswert in Höhe von 15.920,82 EUR.

Begründung:

Zur Durchführung der Maßnahme „Neubau Kita Steina mit Außenanlagen“ ist die Ausführung der o.g. Leistungen erforderlich.

Aufgrund der zu geringen Stromanschlusswerte Vor-Ort muss ein anderer Krantyp gewählt werden. Weiterhin ist der Kran wegen einer bestehenden 20KV- Leitung mit einer Arbeitsbereichsbegrenzung auszustatten. Im Nachtragsangebot werden die Minderkosten für den Turmdrehkran (50m Ausladung) aus den Positionen 1.1.140 und 1.1.150 mit den Kosten für den anderen Krantyp mit 40 m Ausladung verrechnet. Die Positionen 2.2.10 bis 2.2.60 sind in den Ausschreibungsunterlagen nicht enthalten, jedoch zu einer fachgerechten Ausführung notwendig. Die Preise wurden geprüft und entsprechen dem örtlichen Niveau und denen des Hauptangebotes.

Anlagen:

- Nachtragsangebot
- Prüfung und Begründung des Nachtragsangebots

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 09.10.2024

Sandro Bürger
Bürgermeister

